

Kommission für Aus- und Fortbildung (KAF) im BVB

Protokoll der 3. Kommissionssitzung der Sitzungsperiode 2008 – 2010

Anhang: Ergänzung zu TOP 2, Nr. 4, Schlussabsatz

Herr Dr. Oesterheld berichtet über die Zusammenfassung von Regel- und Fachrichtungslaufbahn beim Bund: Künftig kann die Laufbahnbefähigung entweder (wie bisher) durch eine Laufbahnprüfung nach Vorbereitungsdienst erworben oder aber durch Anerkennung in einem Verwaltungsakt von der jeweiligen obersten Dienstbehörde festgestellt werden (siehe § 7 Abs. 1 Nr. 3, § 16 Abs. 2 und § 17 Bundesbeamtengesetz i.d.F. vom 5.1.2009 sowie §§ 7-8 Bundeslaufbahnverordnung i.d.F. vom 13.2.2009). Für den Zugang zum höheren Dienst kann die Anerkennung sich daher künftig auch auf ein für die Laufbahn geeignetes und mit einem Master (oder Äquivalent) abgeschlossenes Hochschulstudium zusammen mit einer hauptberuflichen Tätigkeit von mind. 30 Monaten gründen (§ 17 Abs. 5 BBG i.V.m. § 21 Abs. 1 BLV). Für den bibliothekarischen Dienst bedeutet diese Bestimmung, dass das Studium nicht zwingend eines der Bibliothekswissenschaft o.ä. sein muss, sofern es nur von der einstellenden Dienstbehörde als "geeignet" bewertet wird.

Die eingerichteten Vorbereitungsdienste bleiben erhalten, müssen aber bis spätestens 2015 durch neue Rechtsverordnungen geregelt werden. Die Laufbahn des Bibliotheksdienstes ist beim Bund in der Sprach- und kulturwissenschaftlichen Laufbahn aufgegangen. Der Vorbereitungsdienst wird damit grundsätzlich künftig eine größere Breite laufbahntypischer Aufgaben - die sich nun etwa auch auf den Museumsbereich erstrecken - abdecken müssen, um eine spätere flexible Verwendung der Laufbahnbeamten zu erlauben. Die Umsetzung (sowohl im praktischen wie im theoretischen Abschnitt) wird eine Herausforderung bedeuten, die auch mit der Bibliotheksschule erörtert werden muss. Der Archivdienst ist bedauerlicherweise der nicht-technischen Verwaltungslaufbahn zugeordnet worden.

Analog kann auch der Aufstieg in den gD bzw. hD künftig entweder durch Ableistung des Vorbereitungsdienstes oder durch ein geeignetes Hochschulstudium, das durch eine berufspraktische Einführung ergänzt wird, erfolgen (§ 35 Abs. 1 und § 39 BLV). Berufsbegleitende und modularisierte Aufstiegsverfahren sollen angeboten werden (§ 35 Abs. 2 BLV).

Für den Aufstieg in den mD sollen auch fachspezifische Qualifizierungen angeboten werden (§ 38 BLV). Damit kann künftig auch der in Nachqualifizierungslehrgängen von mind. 18 Monaten Dauer, wie sie etwa vom Weiterbildungszentrum der FU Berlin angeboten werden, erworbene FaMI-Abschluss mit einer anschließenden hauptberuflichen Tätigkeit von ebenfalls mind. 18 Monaten als Voraussetzung für die Übernahme in ein Beamtenverhältnis des mD anerkannt werden (vgl. § 19 BLV). In der Regel finanziert die Stiftung Preußischer Kulturbesitz pro Jahr zwei Plätze in diesem Lehrgang der FU für Mitarbeiter, die in einem Auswahlverfahren erfolgreich waren. – Unabhängig davon arbeitet der Berufsbildungsausschuss beim Bundesverwaltungsamt für den Tarifbereich weiter an einer verwaltungsinternen Weiterbildung für ausgebildete FaMI des Bundes zu Fachwirten für Medien- und Informationsdienste, die den Absolventen die Voraussetzung zur Eingruppierung in TVöD E 9 schaffen soll.